

# **Satzung**

Verein zur Förderung der Belange  
Frühgeborener, chronisch kranker und behinderter Kinder  
im Friedrichshain e. V. – „Frieda“

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Belange Frühgeborener, chronisch kranker und behinderter Kinder im Friedrichshain - Frieda“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- 1) Der Verein zur Förderung der Belange Frühgeborener, chronisch kranker und behinderter Kinder im Friedrichshain – Frieda e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Durchführung von Projekten und Initiativen, die der Behandlung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Integration chronisch kranker und behinderter Kinder dienlich sind. Der Verein kann entweder selbst als Träger geeigneter Projekte auftreten oder sich Hilfspersonen bedienen bzw. andere gemeinnützige Körperschaften ideell und materiell bei der Schaffung solcher Projekte unterstützen.
  - Die unentgeltliche Beratung von Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten von Frühgeborenen, kranken Neugeborenen und Risikokindern z. B. hinsichtlich der Bewältigung des Alltags während und nach eines Klinikaufenthaltes, notwendiger Behördengänge und Therapiemöglichkeiten.

- Die unentgeltliche Betreuung der Familien verstorbener Neugeborener und Säuglinge; dies wird u. a. erreicht durch Elternabende und schriftliche Elternratgeber, die redaktionell vom Verein verantwortet werden..
- Durchführung von unentgeltlichen Fortbildungsmaßnahmen, in Form von medizinischen und wissenschaftlichen Vorträgen für betroffene Eltern, Fachpersonal sowie interessierte Personen aus der Bevölkerung mit dem Zweck die gesundheitliche, medizinische und rehabilitative Versorgung sowie die soziale Integration von chronisch kranken und behinderten Kindern zu verbessern.
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, chronisch kranke und behinderte Kinder besser in die Gesellschaft zu integrieren, sie bedarfsgerecht zu fördern und ihre Familien dabei wirksam zu unterstützen. U.a. wird eine Homepage zur Information gestaltet und gepflegt.
- Die ideelle und materielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung verwirklichen.
- Die konkrete materielle Unterstützung von Familien kranker oder behinderter Kinder unter der Maßgabe, dass die gewährten Mittel direkt und unmittelbar für die Verbesserung der Lebenssituation der kranken oder behinderten Kinder verwendet werden müssen. Solche Unterstützungen sollen nur ausnahmsweise gewährt werden und bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands, gegebenenfalls nach vorherigem Vorschlag einer oder mehrerer von dieser zu diesem Zweck benannten fachkundigen Hilfspersonen.

Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Ziele des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch Eigenleistung sowie durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Spenden, Schenkungen, Förderungen sowie an deren Zuwendungen, die sich ethisch mit dem Vereinszweck vereinbaren lassen.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Unterstützung der Vereinsaufgaben bereit findet.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen, wobei für einen Ausschluss zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags ist das (zukünftige) Mitglied einverstanden, dass seine Daten elektronisch erfasst und gespeichert werden. Die Daten können dem Finanzamt oder anderen öffentlichen Stellen zugänglich gemacht werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein,
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch den Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen).
8. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit einstimmiger Vorstandsentscheidung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
9. Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung jeglicher Vereinsbeiträge befreit.

## § 5

### Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Jahresbeiträge, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung ist souveränes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Sofern der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 5.1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.
  - 5.2. Entgegennahme des Kassenberichts und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
  - 5.3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - 5.4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - 5.5. Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags..
  - 5.6. Wahl des Vorstands.
  - 5.7. Wahl des Kassenwarts .
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder erhalten kein gesondertes Stimmrecht.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die Aufgaben werden innerhalb des Vorstandes verteilt.  
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, rückt der bisherige 2. Vorsitzende an seine Stelle. Das einfache Mitglied wird 2. Vorsitzender; anschließend wird der Vorstand gemäß § 8.6. ergänzt.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (darunter der/die erste und zweite Vorsitzende) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar jedes Mitglied in einem gesonderten Wahlgang. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann besondere Aufgaben unter sich aufteilen oder Ausschüsse für deren Vorbereitung und Bearbeitung einsetzen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
7. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Seine Vollmachten sind in einer Dienstanweisung festzulegen.
8. Die Aufgaben des Vorstands liegen insbesondere
  - 8.1. in der Vorbereitung der Mitgliederversammlung, samt Erstellung der Tagesordnung
  - 8.2. in der Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 8.3. im Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 8.4. in der Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts sowie des Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung
  - 8.5. in der Beschlussfassung über einzelne Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks

- 8.6. in der Beschlussfassung über die Statthaftigkeit und Höhe von geltend gemachten Reisekosten, Spesen und Unkosten durch Vorstandsmitglieder oder mit speziellen Projekten beauftragten Vereinsmitgliedern.
9. Der Vorstand entscheidet eigenständig über Projekte im Sinne des Vereinszwecks und der Vereinsziele, die durch die Satzung sowie durch die Mitgliederversammlung vorgegeben sind. Dies betrifft auch Projekte, die in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden. Hierzu sind Vorstandssitzungen nach mindestens einwöchiger Vorankündigung abzuhalten. Zwischen den Vorstandssitzungen informieren sich die Mitglieder des Vorstands mithilfe elektronischer Medien (E-Mail, Fax) sowie per telefonischer Absprachen gegenseitig über laufende Projekte und tauschen sich diesbezüglich untereinander aus.
10. Die Vorstandschaft verpflichtet sich zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten sowie zur Wahrung, Förderung und Umsetzung der Ziele des Vereins.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins:**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des Antrages auf Auflösung eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.